

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Oldenburg

Präambel

Die Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, die von einer Vielzahl von Akteuren, z.B. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Ärzte zu leisten ist. Auf der Grundlage ihrer originären Zuständigkeiten sind eine Zuordnung der Aufgaben und eine Abstimmung der jeweiligen Interventionen vorzunehmen. Ansatzpunkte für eine gesundheitsförderliche Politik sind in gesundheitsbelastenden Bedingungen der Umwelt, ausserbetrieblichen Lebenswelten und der Arbeitswelt sowie im individuellen Verhalten zu sehen. Auch der Stärkung gesundheitsförderlicher Potentiale kommt eine hohe Bedeutung zu. (GKV-Leitfaden Prävention 2008)

In Anlehnung an § 1 NGöGD hat sich am 26. August 2009 in Oldenburg die Gesundheitskonferenz konstituiert.

§ 1 Ziele und Aufgaben der Gesundheitskonferenz

- (1) Die Gesundheitskonferenz verfolgt das Ziel, Anregungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgungsstruktur zu geben. Die Zusammenführung der unterschiedlichen im Gesundheitswesen vorhandenen Kräfte erfolgt mit dem Ziel, die gesundheitlichen Angebote wirkungsvoller einzusetzen und zielgerichteter zu bündeln.
- (2) Mit der Gesundheitskonferenz wird in das gegliederte kommunale Gesundheitswesen ein ergänzendes Strukturelement der Abstimmung und Zusammenarbeit eingeführt. Im Rahmen der Gesundheitskonferenz wird das Fachwissen der örtlichen Experten zusammengeführt und zielorientiert gebündelt.
- (3) Die Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Handlungsempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (4) Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem Rat bzw. dem Sozialausschuss zugeleitet. Dieses übernehmen die Mitglieder der Gesundheitskonferenz aus den Fraktionen im Rotationsverfahren.
- (5) Die Gesundheitskonferenz strebt eine Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens und die Optimierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unter den Aspekten Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an.

(6) Die Gesundheitskonferenz hat die Funktion eines zentralen Koordinationsgremiums, unter dessen Dach alle schon bestehenden bzw. zukünftig noch zu gründenden gesundheitsbezogenen Gremien zusammengeführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Gesundheitskonferenz setzt sich aus Mitgliedern des Sozialausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Institutionen und Gremien der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung und der Selbsthilfe zusammen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von ihren jeweiligen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß benannt.

(3) Die Gesundheitskonferenz besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen:

Institutionen	Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
Krankenhäuser	
• Evangelisches Krankenhaus	1
• Karl-Jaspers-Klinik	1
• Klinikum Oldenburg	1
• Pius-Hospital	1
Wohlfahrtsverbände	
• Arbeiterwohlfahrt (BV Weser-Ems)	1
• Caritasverband Oldenburg	1
• Diakonisches Werk Oldenburg	1
• Der Paritätische Oldenburg	1
Gesetzliche Krankenkassen	
• AOK Niedersachsen RD Oldenburg	1
• BARMER GEK	1
• DAK Oldenburg	1
• pronova BKK / BKK EWE	1
Ärztammer	1
Gesundheitsamt	1
Fraktionen des Sozialausschusses (CDU, SPD, Grüne, FDP, Die Linke, FW BfO)	6
Kassenärztliche Vereinigung	1
Deutsche RV Oldenburg-Bremen	1
MDK Niedersachsen	1
BeKoS Oldenburg	1
Universität Oldenburg	1

(4) Neue Mitglieder können von der Gesundheitskonferenz mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden. Allerdings sollte die Mitgliederzahl 30 nicht überschreiten.

(5) Zusätzlich zu den benannten Mitgliedern kann die Gesundheitskonferenz Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.

(7) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenden Institutionen verantwortlich.

(8) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und –materialien und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

(9) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung aus der Gesundheitskonferenz austreten.

§ 3 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit zulassen.

(2) Die Sitzungen sollen mindestens zwei Mal jährlich stattfinden.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz

(1) Der Vorsitz und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz werden vom Gesundheitsamt wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitsgruppen
- Sitzungsplanung (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen)
- Gesamtkoordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitsgruppen
- Vorbereitung von Pressekonferenzen und Presseveröffentlichungen
- Verfassen von Handlungsempfehlungen

§ 5 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Gesundheitskonferenz verständigt sich auf den jeweils folgenden Sitzungstermin. Dieser wird mit dem Protokoll noch einmal frühzeitig bekannt gegeben.

(2) Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei dem Gesundheitsamt eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.

§ 6 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

(1) Die Gesundheitskonferenz setzt nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen zur Bearbeitung möglichst genau definierter Aufgaben ein. Im Auftrag der Gesundheitskonferenz entwickeln diese Arbeitsgruppen realitätsgerechte Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der jeweiligen Problemstellung.

(2) Die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten werden an den Arbeitsgruppen beteiligt.

(3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.

§ 7 Inhalt der Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz

(1) Die Handlungsempfehlungen sollten einen Hintergrundbericht (Bestandsaufnahme und Bedarfsschätzung im Rahmen einer Gesundheitsberichterstattung), die gesundheitspolitische Zielsetzung, eine kommunale Konkretisierung durch Einzelziele, die Darstellung der angestrebten Maßnahmen und die dafür zuständigen Träger sowie die Festlegung der Planungszeiträume enthalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Gesundheitskonferenz kann Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Selbstverpflichtung

(1) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Handlungsempfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, die von der Umsetzung der Handlungsempfehlungen berührt werden. Dies bedeutet, dass die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen nutzen.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz Oldenburg beantragt werden. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kommunalen Gesundheitskonferenz Oldenburg am 03.11.2010 in Kraft.